

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00459 vom 21. August 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2015.00459

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00459 du 21 août 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00459 del 21 agosto 2015

Erwägungen

E. 1.1

Vorab ist zu prüfen, ob die Beschwerde gegen die Verfügung vom 8. Juli 2014 fristgerecht erhoben wurde .

E. 1.2

Während die Beschwerdeführerin geltend macht, ihr seien der Vorbescheid vom 26. Mai 2014 sowie die Verfügung vom 8. Juli 2014 erst mit Schreiben vom 11. März 2015 zugestellt worden (Urk. 1 S. 5 und 14), weshalb die dagegen gerichtete Beschwerde vom 27. April 2015 rechtzeitig erfolgt sei, hielt die Beschwerdegegnerin dafür, die Zustellung der Verfügung vom 8. Juli 2014 könne zwar aufgrund des Versandes derselben mit A-Post nicht bewiesen werden, jedoch bestünden Indizien dafür, dass die Beschwerdeführerin die Verfügung bereits damals erhalten habe. Die Beschwerdeführerin habe gewusst, welche Folgen der eingeschriebene Brief vom 24. April 2014 betreffend Mitwirkungspflicht (vgl. diesbezüglich Sachverhalt E. 1.3) nach sich ziehe, zumal der Beschwerdeführerin bereits im Jahr 2009 die Rente eingestellt worden sei (vgl. diesbezüglich Sachverhalt E. 1.1). Sie habe davon ausgehen können, dass die Beschwerdeführerin Kenntnis des entsprechenden Schreibens erlangt und deshalb auch die Folgen einer Mitwirkungspflichtverletzung gekannt habe. Ausserdem habe sich die Beschwerdeführerin - nachdem ihr mit Vorbescheid vom 4. März 2015 die Rückforderung der Rente in Aussicht gestellt worden sei

gemeldet und geltend gemacht, ihr hätte die Verfügung per Einschreiben zugestellt werden müssen. Aufgrund dieser Tatsachen müsse davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin sehr wohl in Kenntnis der Verfügung vom 8. Juli 2014 gewesen sei (Urk. 10 S. 2).

E. 1.3

Der Beweis der Tatsache sowie des Zeitpunktes der Zustellung von Verfügungen obliegt rechtsprechungsgemäss der die Zustellung veranlassenden Behörde, welche die entsprechende (objektive) Beweislast trägt. Dabei gilt bezüglich Tatsachen, welche für die Zustellung von Verfügungen der Verwaltung erheblich sind, der Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit. Allerdings bedingt dies in der Regel die Eröffnung der Verfügung mit eingeschriebenem Brief. Nach der Rechtsprechung vermag die Verwaltung den Wahrscheinlichkeitsbeweis für die Zustellung der Verfügung nicht durch den blossen Hinweis auf den üblichen administrativen Ablauf zu erbringen. Wird die Tatsache oder das Datum der Zustellung uneingeschriebener Sendungen bestritten, muss daher im Zweifel auf die Darstellung des Empfängers abgestellt werden, sofern seine Darlegung der Umstände nachvollziehbar ist und einer gewissen Wahrscheinlichkeit entspricht. Sein guter Glaube

wird vermutet. Allerdings kann der Nachweis der Zustellung auch aufgrund von Indizien oder gestützt auf die gesamten Umstände erbracht werden (Urteil des Bundesgerichts 9C_282/2014 vom 25. März 2015 mit Hinweisen).

E. 1.4

Vorliegend gibt es entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin keine konkreten Indizien dafür, dass der Beschwerdeführerin die Verfügung vom 8. Juli 2014 bereits dazumal zugestellt worden wäre. Diesbezüglich ist der Umstand entscheidend, dass die Rente auch nach dem 8. Juli 2014 weiterhin unverändert ausgerichtet wurde (vgl. Sachverhalt E. 1.5). Das Vorbringen der Beschwerdegegnerin, die Beschwerdeführerin habe die Folgen einer Mitwirkungspflichtverletzung gekannt, vermag

darin nichts zu ändern. Soweit die Beschwerdegegnerin darauf hinweist, dass die Beschwerdeführerin nach Erhalt des Vorbescheids vom 4. März 2015 bezüglich Rückforderung telefonisch mitgeteilt habe, ihr hätte die Verfügung vom 8. Juli 2014 eingeschrieben zugestellt werden müssen, kann auch daraus nicht rechtsgenügend auf eine frühere Zustellung geschlossen werden, zumal die Beschwerdeführerin nicht angab, die Verfügung per uneingeschriebener Sendung erhalten zu haben (vgl. Aktennotiz dieses Telefonspraches, Urk. 12/211). Im Gegenteil deutet der Umstand, dass die Beschwerdeführerin im Rahmen der Pfändung vom 14. Juli 2014 angab, eine Invalidenrente zu erhalten (Urk. 12/205/2), vielmehr ebenfalls darauf hin, dass sie von der Aufhebung der Rente - und mithin von der Verfügung vom 8. Juli 2014 - nicht in Kenntnis gesetzt worden war.

E. 1.5

Mit Blick auf die gesamten Umstände ist eine frühere Zustellung nicht überwiegend wahrscheinlich, weshalb auf die Darlegung der Beschwerdeführerin, wonach sie die angefochtene Verfügung am 12. März 2015 erhalten hat, abzustellen ist.

Somit erfolgte die am 27. April 2015 erhobene Beschwerde unter Berücksichtigung des Fristenstillstandes über Ostern (Art. 38 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG) fristgerecht und

ist auf die Beschwerde einzutreten. 2.

E. 1.6

In der Folge ersuchte die Versicherte mit Telefonat vom 6. März 2015 (Urk. 12/211) respektive mit darauffolgendem Schreiben (eingegangen bei der IV-Stelle am 9. März 2015, Urk. 12/212) um Zustellung des Vorbescheides und der Verfügung bezüglich rückwirkender Renteneinstellung, worauf die IV-Stelle der Versicherten den Vorbescheid vom 26. Mai 2014 sowie die Verfügung vom 8. Juli 2014 mit Schreiben vom 11. März 2015 (Urk. 12/213) zustellte.

E. 2

Am 27. April 2015 erhob die Versicherte, nunmehr vertreten durch Rechtsanwalt Chris Bräutigam, Beschwerde gegen die Verfügung vom 8. Juli 2014 und stellte folgende Anträge (Urk. 1 S. 2): „1.

Die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 8. Juli 2014 sei aufzuheben. 2.

Es sei festzustellen, dass die Beschwerdeführerin keine Rückerstattung für die ab Mai 2013 ausgerichteten Renten zu leisten hat. 3.

Eventualiter sei die Rückerstattung der in Ziff. 2 hiervoor genannten Renten zu erlassen. 4.

Es sei die Beschwerdegegnerin anzuweisen, der Beschwerdeführerin rückwirkend ab 1. März 2015 eine halbe Rente auszurichten. 5.

Eventualiter sei die Sache zur Vornahme ergänzender Abklärungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 6.

Es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen. 7.

Es sei der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Prozessführung sowie die unentgeltliche Verbeiständung mit dem Unterzeichnenden als Rechtsbeistand zu bewilligen. 8.

Unter o/e Kostenfolge zu Lasten der Beschwerdegegnerin.“

Am 7. Mai 2015 liess die Beschwerdeführerin Unterlagen zu ihren finanziellen Verhältnissen sowie einen Bericht ihrer behandelnden Therapeutin auflegen (Urk. 6, Urk. 7, Urk. 8/1-20). Mit Beschwerdeantwort vom 27. Mai 2015 (Urk. 10 unter Beilage ihrer Akten, Urk. 11/1-2 und Urk. 12/1-223) beantragte die Beschwerdegegnerin, auf die Beschwerde sei mangels rechtzeitiger Beschwerdeerhebung nicht einzutreten, eventualiter sei die Beschwerde abzuweisen. Dies wurde der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 13. Juli 2015 (Urk. 16) zur Kenntnis gebracht.

E. 2.1

Im Folgenden ist zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin die Rente zu Recht einstellte.

E. 2.2.1

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Zeitliche Vergleichsbasis für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrades bilden die letzte rechtskräftige Verfügung oder der letzte rechtskräftige Einspracheentscheid, welche oder welcher auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Invaliditätsbeurteilung beruht (BGE 133 V 108; vgl. auch BGE 130 V 71 E. 3.2.3; Urteil des Bundesgerichts 9C_438/2009 vom 26. März 2010 E. 1 mit Hinweisen).

E. 2.2.2

Wer Versicherungsleistungen beansprucht, muss unentgeltlich alle Auskünfte erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung der Versicherungsleistungen erforderlich sind (Art. 28 Abs. 2 ATSG). Laut Art. 43 Abs. 1 Satz 1 ATSG prüft der Versicherungsträger die Begehren, nimmt die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Auskünfte ein. Soweit ärztliche oder fachliche Untersuchungen für die Beurteilung notwendig und zumutbar sind, hat sich die versicherte Person diesen zu unterziehen (Art. 43 Abs. 2 ATSG). Kommen die versicherte Person oder andere Personen, die Leistungen beanspruchen, den Auskunft- oder Mitwirkungspflichten in unentschuldigbarer Weise nicht nach, so kann der Versicherungsträger auf Grund der

Akten verfügen oder die Erhebungen einstellen und Nichteintreten beschliessen. Er muss diese Personen vorher schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen; ihnen ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen (Art. 43 Abs. 3 ATSG).

Gemäss Art. 7b Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) können Leistungen nach Art. 21 Abs.

E. 2.3.1

Die Beschwerdegegnerin begründete die Rente neinstellung nicht mit einem materiellen Revisionsgrund - sie machte weder Ausführungen zur Erwerbsfähigkeit noch zur Statusfrage – sondern verwies einzig darauf, dass die Beschwerdeführerin im Rahmen des eingeleiteten Rentenrevisionsverfahrens ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen sei, in dem sie trotz mehrmaliger Aufforderung keine Angaben zu ihrem behandelnden Arzt gemacht habe, weshalb die Rente einzustellen sei (Urk. 2).

Wird eine Rente wegen unentschuldbarer Verletzung der Mitwirkungspflicht eingestellt, kann sich die festgelegte Sanktion nur auf diejenige Zeitspanne beziehen, während der die Mitwirkung verweigert wird (BGE 139 V 585 E. 6.3.7.5 mit Hinweisen). Dies bedeutet für den hier zu beurteilenden Fall, dass eine Einstellung von vorneherein nur bis zum 5. März 2015 andauern konnte, weil die Beschwerdeführerin zu diesem Zeitpunkt ihren Mitwirkungspflichten nachkam, in dem sie Angaben zu ihrer behandelnden Therapeutin - wie von der Beschwerdegegnerin wiederholt gefordert worden war (vgl. Sachverhalt E. 1.3)

-

machte (vgl. Urk. 12/208) und die Beschwerdegegnerin zu diesem Zeitpunkt somit in der Lage war, das von ihr eingeleitete Rentenrevisionsverfahren fortzusetzen.

Die Beschwerdegegnerin hat somit die Rente ab März 2015 weiterhin auszurichten und zwar bis zum Zeitpunkt, bis sie

materiell geprüft hat, ob eine anspruchrelevante erhebliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse eingetreten ist und sich eine Aufhebung oder Herabsetzung rechtfertigt (vgl. E. 2.2.1; bei erneuter Verletzung der Mitwirkungspflicht allenfalls auch aufgrund der Akten, vgl. Urteil des Bundesgerichtes 8C_733/2010 vom 10. Dezember 2010).

E. 2.3.2

Falls die Beschwerdegegnerin zum Schluss kommen sollte, es bestehe aufgrund einer anspruchserheblichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse kein Rentenanspruch mehr oder lediglich noch ein herabgesetzter Rentenanspruch, wird sie dannzumal zu prüfen haben, ob die Rente aufgrund einer Meldepflichtverletzung (Nichtmeldung der Geburt der Zwillinge im Mai 2013) ausnahmsweise rückwirkend aufzuheben ist. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass

sollten die übrigen Voraussetzungen gegeben sein - die Rentenbetreffnisse maximal für die Zeitspanne von Mai 2013 (Geburt der Zwillinge, vgl. Urk. 12/201/1) bis März 2014 (Kenntnis der Beschwerdegegnerin von der Geburt der Zwillinge, Urk. 12/193) zurückgefordert werden könnten: Art. 88 bis Abs. 2 der Verordnung über die Invalidenversicherung

in der bis 31. Dezember 2014 gültig gewesenen Fassung – welche vorliegend anwendbar ist, da in materiell rechtlicher Hinsicht der allgemeine übergangsrechtliche Grundsatz gilt, dass der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen sind, die gegolten haben, als

sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 466 E. 1, 126 V 134 E. 4b, je mit Hinweisen) - verlangt eine Kausalität zwischen der Meldepflichtverletzung und der Falschausrichtung der Leistung. Nicht mehr rückerstattungspflichtig sind daher die nach Eingang der verspäteten Meldung weiterhin ausgerichtete n

Renten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_6/2010 vom 4. Mai 2010, E. 5.1).

E. 2.4

Nach dem Gesagten ist damit die angefochtene Verfügung vom 8. Juli 2014 gänzlich aufzuheben und ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit diese das eingeleitete Rentenrevisionsverfahren fortsetze und hernach erneut über die Leistungsansprüche der Beschwerdeführerin entscheide. In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen. 3 . 3 .1

Gestützt auf Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert unter Berücksichtigung des gesetzlichen Rahmens (Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.--) auf Fr. 600.-- festzusetzen.

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. 3 .2

Die Beschwerdegegnerin ist zu verpflichten, der vertretenen Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung (§ 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer]) zu bezahlen. Unnötiger Aufwand wird nicht entschädigt (§ 7 Abs. 1 GebV SVGer).

Rechtsanwalt

Chris Brütigam machte mit Honorarnote vom 27. April 2015 einen Aufwand von 8.75 Stunden mit einem Stundenansatz von Fr. 180 . -- (MLaw

Sameli) sowie einen Aufwand von 15.25 Stunden mit einem Stundenansatz von Fr. 220. -- (Rechtsanwalt Brütigam) sowie Barauslagen von Fr.

E. 3

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen . Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 4

ATSG gekürzt oder verweigert werden, wenn die versicherte Person den Pflichten nach Art. 43 Abs. 2 ATSG oder Art. 7 IVG -

gemäss welcher Bestimmung die versicherte Person alles ihr Zumutbare unternehmen muss, um die Dauer und das Ausmass der Arbeitsunfähigkeit zu verringern und den Eintritt der Invalidität zu verhindern - nicht nachgekommen ist.

Die Regelungen von Art. 43 Abs. 3 ATSG (Nichteintreten oder Sachentscheid aufgrund der Akten) und Art. 7b Abs. 1 IVG (Kürzung oder Verweigerung der Leistung) sind grundsätzlich nebeneinander anwendbar (Urteil 9C_370/2013 vom 22. November 2013,

E. 3).

E. 7

.- und damit ein Gesamthonorar von Fr. 5' 332 . -- (inkl. MWSt) geltend (Urk. 3/22). Dieser Aufwand ist bei weitem übersetzt . Bei grosszügiger Betrachtung können eine Stunde Aufwand für Instruktion, drei weitere Stunden für Aktenstudium sowie drei Stunden für das Abfassen der Beschwerdeschrift als gerechtfertigt betrachtet werden. Eine weitere Stunde kann zudem anerkannt werden, wenn berücksichtigt wird, dass Rechtsanwalt Bräutigam das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege mit einer weiteren Eingabe zu substantiieren hatte und das Urteil mit der Beschwerdeführer in noch zu besprechen hat. Bei einem gerichtlichen Ansatz von Fr. 22 0.-- pro Stunde sowie geltend gemachten Barauslagen von Fr. 7.-- ist Rechtsanwalt Chris Bräutigam eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 1'908.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen . 3 .3

Das Gesuch der Beschwerdeführerin vom 27. April 2015

um unentgeltliche

Prozessführung und Rechtsverteidigung

ist bei diesem Verfahrensausgang als gegenstandslos zu betrachten . Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird

in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 8 . Juli 2014 aufgehoben und die Beschwerdegegnerin angewiesen wird, die Rentenleistungen ab dem 5. März 2015 weiterhin auszurichten sowie das Revisionsverfahren weiterzuführen und hernach erneut über den Leistungsanspruch der Beschwerdeführerin zu entscheiden . 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600 .-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet

Rechtsanwalt Chris Bräutigam, Binningen, eine Prozessentschädigung von Fr. 1'908 .-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Chris Bräutigam - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle , unter Beilage einer Kopie von Urk. 6 und Urk. 8/20 - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der

angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin HurstF. Brühwiler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.